

BVGer E-6527/2011 vom 6. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6527_2011

FR: TAF E-6527/2011 du 6 novembre 2012

IT: TAF E-6527/2011 del 6 novembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um

eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). 5.1 Das BFM führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, gemäss Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Befragung durch die Schweizerische Botschaft in Colombo vom 30. Juni 2008 habe er zu dieser Zeit bei R. in Colombo gelebt, obwohl ihn Vertreter der Karuna-Gruppe angeblich im August 2007 mit einem Schreiben an diese Adresse aufgefordert hätten, sich bei ihnen in Batticaloa zu melden. Auch habe er angeblich von Juni 2008 bis November 2010 in einem Internat in Mannar gelebt, obwohl er gemäss früheren Angaben bei der Schweizerischen Botschaft dort nach seiner Flucht aus dem Bunker im Jahre 2007 von den LTTE gesucht worden sei. Die LTTE seien für ihr hartes und effizientes Vorgehen gegen vermeintliche Verräter bekannt, weshalb das beschriebene dilettantische Verhalten, welches ihm die Flucht ermöglicht habe, nicht glaubhaft erscheine. Ferner habe er im Verlauf des zweiten Asylverfahrens in Bezug auf seine Aufenthaltsorte unterschiedliche Angaben gemacht. So habe er anlässlich der Befragung durch die Schweizerische Botschaft in Colombo erklärt, sich mit Ausnahme eines einmonatigen Aufenthalts in Colombo im Jahre 2003 in den Jahren 1999 bis 2005 in Mannar aufgehalten zu haben. Im Jahr 2006 sei er nach Negombo gegangen, aber Mitte jenes Jahres wieder nach Mannar zurückgekehrt. Von dort sei er im März 2008 nach Colombo gereist. Im Rahmen der Befragung vom 21. Dezember 2010 und der Anhörung vom 23. Juni 2011 habe er hingegen zu Protokoll gegeben, von 2003 bis Ende 2004 respektive 2005 in Colombo und anschliessend bis Anfang des Jahres 2007 respektive bis Juni 2007 in Negombo gelebt zu haben. Darüber hinaus habe er unterschiedliche Angaben in Bezug auf die Vorfälle nach der angeblichen Festnahme von P. im November 2010 gemacht. So habe er einerseits nach seiner Flucht aus Mannar im November 2010 seine Eltern angerufen und dabei erfahren, dass das CID bei ihm zu Hause gewesen sei, andererseits habe sein Onkel den Pfarrer nach ihrer Ankunft in Negombo angerufen und ihn über jene Fahndungsmassnahmen informiert. Da die Abklärungen der Schweizerischen Vertretung in Colombo ergeben hätten, dass der Beschwerdeführer Sri Lanka bereits am 17. Dezember 2008 mit seinem eigenen Pass in Richtung D. _____ (Indien) verlassen habe und seither nicht mehr nach Sri Lanka zurückgekehrt sei, sei er im

Jahre 2010 offensichtlich keinen staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen. Die von ihm eingereichte Vorladung der TMVP im Original sowie die Suchmeldung der LTTE seien leicht erhältlich oder manipulierbar und hätten keine Beweiskraft. Ebenso verhalte es sich mit dem Foto, welches ihn in einer LTTE-Uniform zeige, da LTTE-Kleider an vielen Orten erhältlich gewesen seien. Somit sei davon auszugehen, die Spuren auf seinem Unterarm seien anderen Ursprungs. Die Bestätigung der Human Rights Commission of Sri Lanka vermöge sodann nicht zu belegen, welches der Klagegrund darstelle. Zudem seien der Internetauszug betreffend die Entführung der beiden Schüler sowie die CD nicht geeignet, seine Vorbringen zu stützen, da kein direkter Bezug zu ihm auszumachen sei. 5.2 Der Beschwerdeführer rügt in seiner Rechtsmitteleingabe, das BFM habe zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen geschlossen und damit Bundesrecht verletzt. Die Begründung der erhobenen Rüge erweist sich jedoch als zu wenig substantiiert und überzeugend, um damit die Erwägungen des Bundesamts in Zweifel zu ziehen. Insbesondere beharrt er auf seiner Darstellung, Sri Lanka am 13. Dezember 2010 verlassen zu haben. Diesem Vorbringen kann aber nicht gefolgt werden. Es besteht nämlich keine Veranlassung, das Ergebnis der Botschaftsabklärungen, wonach er sein Heimatland bereits am 17. Dezember 2008 mit seinem eigenen Pass in Richtung D. _____ (Indien) verlassen habe und seither nicht mehr nach Sri Lanka zurückgekehrt sei, in Zweifel zu ziehen. Die mit Schreiben vom 15. März 2012 auf Beschwerdeebene nachgereichte Bestätigung des Grama E. _____ vom 20. Februar 2012, woraus hervorgeht, dass sich der Beschwerdeführer vom 20. Juni 2008 bis am 4. November 2010 in Mannar aufgehalten habe, vermag daran nichts zu ändern, da Fotokopien grundsätzlich leicht manipulierbar sind, weswegen ihnen kein Beweiswert zugemessen werden kann. Vor diesem Hintergrund sind die entsprechend im Zeitraum vom 17. Dezember 2008 bis zum 13. Dezember 2010 (Datum seiner angeblichen Ausreise) geltend gemachten Verfolgungsgründe klarerweise als unglaubhaft zu werten. Aufgrund seiner legalen Ausreise aus Sri Lanka am 17. Dezember 2008 ist auch zu schliessen, dass er zu diesem Zeitpunkt keinen staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen ist. Nach dem Gesagten verfügt der Beschwerdeführer nicht über ein ausreichendes politisches Profil, welches ihn bei einer Rückkehr in den Heimatstaat als gefährdet erscheinen lässt. Es sind somit keine Anhaltspunkte für die Annahme ersichtlich, die sri-lankischen Behörden könnten ihn bei einer Rückkehr missliebiger politischer Kontakte respektive Tätigkeiten bezichtigen (vgl. dazu auch BVGE 2011/24 E. 8). Es erübrigt sich bei dieser Sachlage und unter Verweis auf die nicht zu beanstandenden Erwägungen der Vorinstanz (vgl. E. 5.1), auf die im Übrigen verwiesen werden kann, auf die Ausführungen in der Beschwerde näher einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Somit hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgewiesen. Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, die Sache an die Vorinstanz zur Neu beurteilung zurückzuweisen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. Entscheidungen und

Mitteilungen der ARK [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Nonrefoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem

Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 7.4.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 7.4.2 Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Grundsatzurteil BVGE 2011/24 zur aktuellen Lage in Sri Lanka hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs fest, dass dieser in das gesamte Gebiet der Ostprovinz grundsätzlich zumutbar ist (a.a.O. E. 13.1). Auch der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz ist grundsätzlich zumutbar, wobei sich eine zurückhaltende Beurteilung der individuellen Zumutbarkeitskriterien sowie eine Berücksichtigung des zeitlichen Elementes aufdrängt (vgl. a.a.O. E. 13.2.1). Weiterhin als unzumutbar muss der Wegweisungsvollzug für das Vanni-Gebiet gelten, welches zu Beginn des Jahres 2008 noch von den LTTE kontrolliert wurde und in welchem sich in der Folge bis zum endgültigen Sieg über die LTTE die Kriegshandlungen abgespielt haben (vgl. a.a.O. E. 13.2.2). Für Personen, die hingegen aus dem übrigen Staatsgebiet Sri Lankas (d.h. die Provinzen North Central, North Western, Central, Western [namentlich der Grossraum Colombo], Southern, Sabarugamuwa und die Uva-Provinz) stammen und dorthin zurückkehren, ist der Wegweisungsvollzug grundsätzlich zumutbar (vgl. a.a.O. E. 13.3).

7.4.3 Der (...)-jährige und den Akten zufolge gesunde Beschwerdeführer lebte aussagegemäss seit 1999 mehrheitlich in Mannar (Nordprovinz) oder im Süden des Landes. Weiter befänden sich (...) und (...) in F. _____ (vgl. C34/16 S. 3 f.). (...) und (...) würden ebenfalls bei (...) in F. _____ leben (vgl. a.a.O. S. 3). Zudem lebten verschiedene Verwandte in Mannar, Mulliyawallai, Mullaitivu und Jaffna (vgl. a.a.O. S. 5). Somit kann der Beschwerdeführer in Sri Lanka auf ein umfangreiches, tragfähiges soziales Netz zurückgreifen, womit ihm der Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz - allenfalls auch (wieder) mit Hilfe seiner Familie und seiner Verwandten (vgl. C7/11 S. 3 f., C34/16 S. 5) - möglich sein sollte. Wie dem Befragungsprotokoll des Weiteren entnommen werden kann, hat der Beschwerdeführer (...) Jahre die Schule besucht, diese mit O-Level abgeschlossen und arbeitete als (...). Obwohl er sein Heimatland vor Beendigung des Bürgerkrieges verlassen hat, bestehen insgesamt keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten würde. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach - unter Verweis auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz - als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen und die Kosten sind - ungeachtet einer allfälligen Bedürftigkeit - dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.